

# CHRUMMENLANDEN

## NITRATPOST NR. 59

### JANUAR 2021

#### Inhalt:

1. Editorial
2. Informationen Sekretariat und Vollzug
3. Aktuellste Nitratwerte
4. Perimeter-Übersicht, 4. Projekt-Phase, 2020-2025
5. Personelles
6. Bewirtschaftungsmassnahmen / Bedingungen / Beiträge / Sanktionen



## 1. Editorial

### Liebe Leserinnen und Leser

Ich wünsche Ihnen vorab ein gutes neues Jahr. Ein Jahr, welches die Landwirtschaft auf die Trinkwasserschutzprobe stellen wird! Am 13. Juni 2021 wird die Schweizer Bevölkerung über zwei Volksinitiativen abstimmen, welche für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern je nach Abstimmungsausgang sehr starke Auswirkungen haben werden. Die bereits in der letzten Nitratpost beschriebene Koexistenz des "Fordern" und "Fördern", welche im Nitratprojekt Klettgau seit Beginn weg gelebt und auf der Basis des Artikels 62a Gewässerschutzgesetz erfolgreich umgesetzt wird, könnte Beweis dafür sein, dass es auch anders geht. Erfreulicherweise hat dies der Schweizer Gemeindeverband in seiner Zeitschrift Schweizer Gemeinde Nr. 7/2020 zum Thema gemacht: "*Fördern statt verbieten: So saniert das Klettgau mit Erfolg!*". Persönlich bin ich der Auffassung, dass die Politik alles unternehmen sollte, damit es in dieser Diskussion keine Verlierer gibt. Leider scheint gerade das Gegenteil einzutreten.

Die Nitratpost hatte immer den Zweck, nebst den Behörden v.a. auch die Vertragslandwirte und die interessierte Bevölkerung über die laufenden Entwicklungen zu orientieren. Das ist auch mit dieser 59. Ausgabe nicht anders. So dürfen wir auf der Basis der neusten Messungen des IKL feststellen, dass sich die Nitratwerte weiterhin stabil bis sogar leicht sinkend verhalten.



Im Weiteren ist es uns ein Anliegen, dass wir mit dieser Ausgabe nochmals über die seit dem Beginn der 4. Projektperiode geltenden Massnahmen informieren, welche nun mit den nötigen Sanktionen ergänzt wurden. Es freut mich Ihnen auch unseren neuen Projektleiter Christoph Bachmann erwähnen zu dürfen, welcher sich dann auch gleich selber noch im Abschnitt Personelles vorstellt. An dieser Stelle möchte ich den zwar kurzen, aber gleichwohl grossen und sehr umsichtigen Einsatz von Conny Bleuler bestens verdanken. Nicht zuletzt ist es dank ihrem persönlichen Engagement gelungen, dass ab diesem Jahr erneut 100% des Perimeters unter Vertrag stehen werden. Und dies auf der Basis der Freiwilligkeit. Einmal mehr nichts von Verboten - vielmehr der Erfolg von steter Überzeugungsarbeit und gegenseitigem Verständnis!

**Markus Leumann**

Amtsleiter, Landwirtschaftsamt

## 2. Informationen Sekretariat und Vollzug

Gerne informiere ich Sie in Stichworten über Definitionen und Beschlüsse der Begleitgruppe:

- **Chicoreewurzeln** sind als Gemüse kategorisiert und dürfen darum im Projektperimeter **nicht** angebaut werden.
- **Düngen der Zwischenfrüchte** im Herbst ist erlaubt, solange die Zwischenfrucht über den Winter stehen bleibt.
- **Umbruch von Kunstwiese** im Sommer zur Ansaat von einer (einmaligen) Zwischenfrucht ist erlaubt. Spätester Umbruchtermin ist der 30. August. Die Zwischenfrucht muss über den Winter stehen bleiben.
- **Definition "Düngungsverbot zur Saat"**: gilt bis gesäte Kultur aufgelaufen ist.
- **Nichteinhalten / Sanktionen**: Mit dieser Nitratpost wird das erste Mal das Sanktionschema publiziert: Bitte lesen Sie im Kapitle 6 (Anhang) das Schema für "Massnahmen, Bedingungen, Beiträge und Sanktionen".

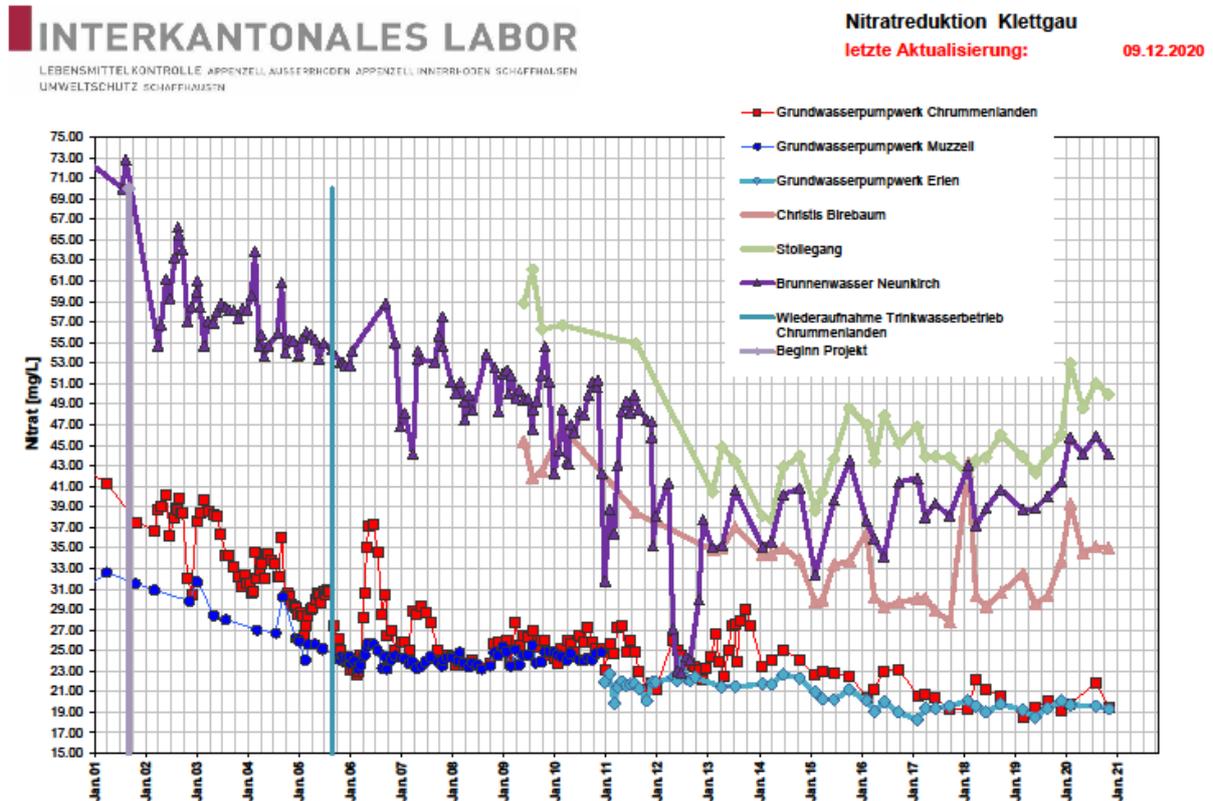
**Christoph Bachmann**

Landwirtschaftsamt



### 3. Aktuellste Nitratwerte

Die **Nitratmesswerte** im Pumpwerk Chrummenlanden lagen im Jahr **2020** zwischen 19.4 und 21.8 mg Nitrat/Liter und somit im gleichen Schwankungsbereich wie in den letzten Jahren.



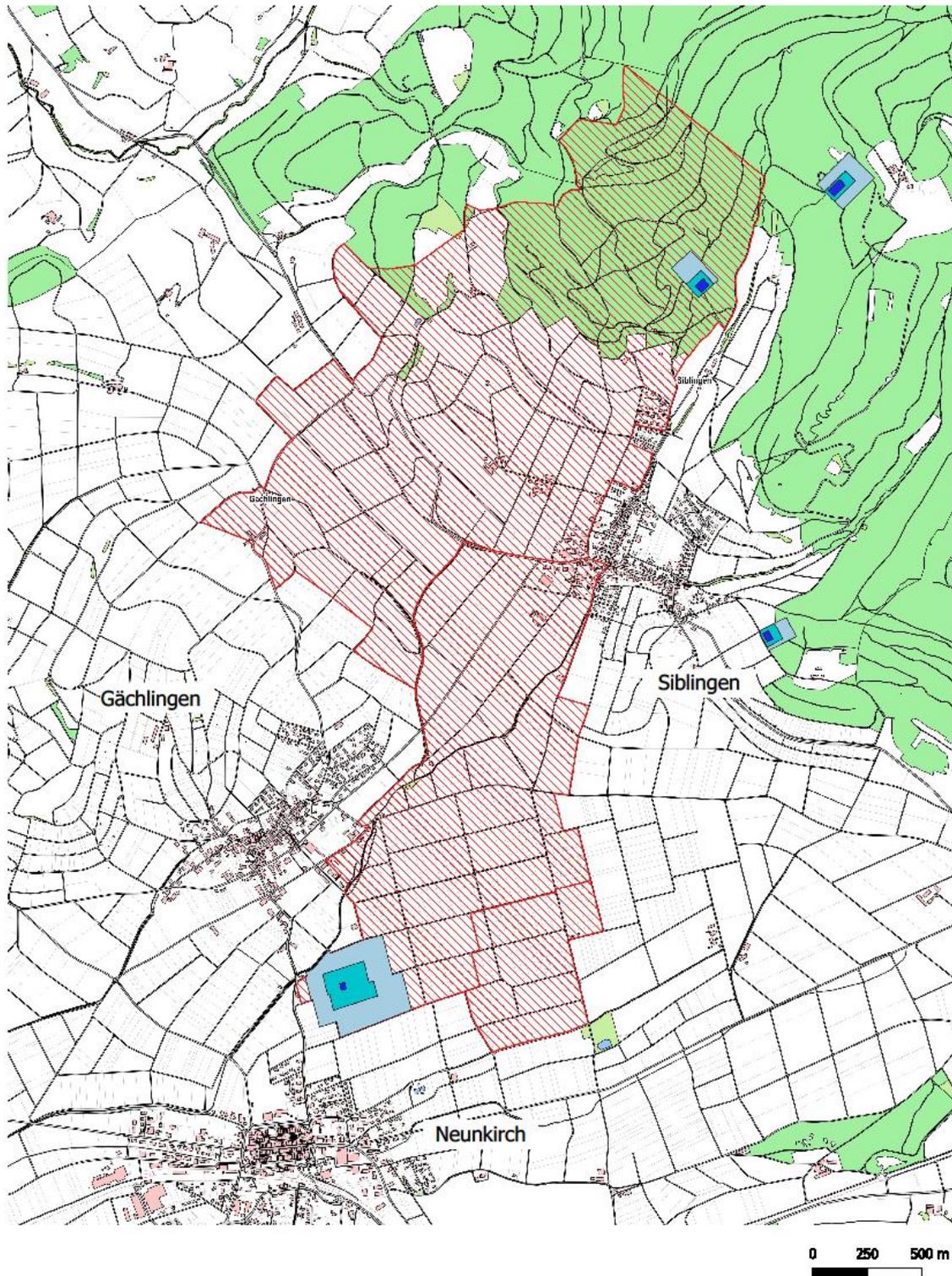
Resultate vom **Interkantonalen Labor** Schaffhausen



Extensive Wiesen sind ein wichtiger Bestandteil des Nitratprojekts



## 4. Perimeter-Übersicht, 4. Projektphase, 2020-2025



Landwirtschaftliche Nutzfläche im Perimeter: 367.3 Hektaren



## 5. Personelles

Wie im Editorial angetönt, hat Conny Bleuler die Leitung vom Nitratprojekt Chrummenlanden weitergegeben. An dieser Stelle ein grosses DANKE SCHÖN an Conny Bleuler für die vorzügliche Arbeit! Seit Anfang August 2020 arbeitet Christoph Bachmann im Landwirtschaftsamt Schaffhausen. Er wird in Zukunft die Arbeiten von Conny Bleuler im Nitratprojekt erledigen.

Hier einige Informationen zur Person:



Name	Christoph Bachmann
Alter	50 Jahre
Beruf	Landwirt und Landmaschinenmechaniker
Familie	Verheiratet, 2 erwachsene Kinder
Betrieb	Kleiner Landwirtschaftsbetrieb mit Ackerbau, Geflügelmast und Photovoltaik
Ort	Altikon, im Thurtal, am Rande des Zürcher-Weinlandes

Aufgaben im Landwirtschaftsamt; Teilzeitpensum zu 40 %:

- Fachspezialist Gewässerschutz
- Delegierter des Landwirtschaftsamtes in der Projektgruppe vom Nitratprojekt "Chrummenlanden" Klettgau

### Impressum Chrummenlanden Nitratpost:

*Erscheinungsdaten:* zirka 1 mal jährlich

**Ihre Meinung interessiert uns! Gerne nehmen wir Rückmeldungen und Anregungen entgegen.**

*Redaktionsadresse:* Redaktion Chrummenlanden Nitratpost, Landwirtschaftsamt,  
Postfach, 8212 Neuhausen am Rheinfl  
christoph.bachmann@sh.ch Tel. 052 674 05 20

*Autoren dieser Ausgabe:* Markus Leumann, Christoph Bachmann



## 6. Anhang: Massnahmen, Bedingungen, Beiträge und Sanktionen

# Nitratprojekt Chrummenlanden Klettgau

## Massnahmen, Bedingungen, Beiträge und Sanktionen

4. Projektphase von 2020 bis 2025

### Sanktionen:

- (1) X % Beitragskürzungen der Summe aller Beiträge von allen Flächen im Perimeter vom Nitratprojekt Chrummenlanden Klettgau
- (2) X % Beitragskürzung der betroffenen Fläche
- (3) X % Beitragskürzung der betroffenen Fläche und zusätzlich x % Beitragskürzung für die offene Ackerfläche (NPlus) von Fr 360.-/ha und Jahr
- (4) -Variante Anbaupause: 25% Beitragskürzung der betroffenen Fläche  
-Variante Kulturanteil: pro 1% Überschreitung werden jeweils 5 % der gesamten Nplus-Beiträge (Fr 360.-/ha und Jahr) aller Flächen im Perimeter gekürzt

### Eskalation der Sanktionen:

- Die Beitragskürzungen bei Verstössen werden im 1. Wiederholungsfall verdoppelt
- Die Beitragskürzungen bei Verstössen werden im 2. Wiederholungsfall vervierfacht
- **Maximale Kürzungen: 100% der Beiträge**

### Massnahme Nplus (**pauschale Abgeltung des offenen Ackerlandes für alle Parzellen im Projektgebiet**)

Die Entschädigung beträgt pauschal Fr. 360.- pro ha und Jahr für offene Ackerflächen inkl. Rotations- und Buntbrachen, ohne (Kunst-)Wiesen. Dies ist der Sockelbeitrag für das offene Ackerland im Projektperimeter für alle teilnehmenden Landwirte.

### Allgemeine Bedingungen:

- Erfüllung des ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis)



- Gilt für alle Parzellen eines Betriebes im Projektgebiet
- Dauer der Vereinbarung ist 6 Jahre (2020 bis 2025)
- Jährliche Überprüfung der Aufzeichnungen durch den Kontrolldienst des Landwirtschaftsamts
- Kein Gemüse- und Tabakanbau, keine Haltung von Freilandschweinen; **Sanktionen: 50%** (1)
- Dauergrünland darf nicht in offenes Ackerland überführt werden; **Sanktionen: 50%** (2)

### Im Detail sehen die Bedingungen und Massnahmen für "Nplus" wie folgt aus:

Massnahme	Bedingungen	Sanktionen
<b>Fruchtfolge</b>		
Die gesamte offene Ackerfläche muss am 15. November mit einer normal entwickelten Winterkultur oder mit einer Zwischenkultur bedeckt sein.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Ansaat der Folge- resp. Zwischenkultur hat bis zum 10. Tag nach der Ernte zu erfolgen *</li> <li>• Ausnahmen von der Begrünungspflicht am 15. November, z.B. nach später Zuckerrübenenernte, sind beim Landwirtschaftsamt im Voraus zu beantragen.</li> </ul>	<b>25 % (2)</b> <b>25 % (2)</b>
Beschränkte Fruchtfolgeanteile innerhalb geplanter Vereinbarungsdauer von 6 Jahren auf den im Projektgebiet liegenden Flächen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zucker- Futterrüben, Mais, Kartoffeln max. 2 x in 6 Jahren (d.h. Hackfrüchte max. 33 %)</li> <li>• Getreide max. 3 x in 6 Jahren (50 %)</li> <li>• Kunstwiese oder Rotationsbrache <b>mindestens</b> 1 x in 6 Jahren (17 %).</li> </ul> <p>→ Viehlose Betriebe mit hohem Anteil an extensiven Wiesen im Projektgebiet (&gt; 20 %) können auf Kunstwiesen, resp. Rotationsbrachen, verzichten und den Getreideanteil auf 66 % erhöhen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kein Winterweizen nach Kartoffeln.</li> <li>• Keine Ausdehnung der Kartoffelanbaufläche im Projektgebiet (Mittel 1998/99).</li> </ul>	<b>X % (4)</b>
<b>Bodenbearbeitung</b>		



Reduzierte Bodenbearbeitung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Bodenbearbeitung* zwischen dem 15.11. und 15.02.</li> <li>Die Sanierung von Dauergrünland hat pfluglos zu erfolgen. Schälplüge sind erlaubt.</li> </ul>	<p><b>50 % (2)</b></p> <p><b>25 % (2)</b></p>
<b>Düngung</b>		
Bedarfsgerechte Stickstoffdüngung.	<ul style="list-style-type: none"> <li>N-Düngung (inkl. Hofdünger) splitten</li> <li>Kein Ausbringen von Flüssigdünger auf ausgetrocknete Böden. Dies auch wenn ein Schleppschlauch verwendet wird.</li> <li>Keine N-Düngung (inkl. Hofdünger) zur Saat. Dies bedeutet unter anderem auch keine Hofdünger vor Getreidesaaten im Herbst und keine Güllegaben (Mist ist erlaubt) auf Stoppeln vor der Rapssaat. Ausnahmen bei Streifenfrässaat im Mais (max. 30 kg Reinstickstoff/ha) und bei Kartoffeln und Zuckerrüben (max. 30 kg N/ha) in Form eines kombinierten NPK-Volldüngers.</li> <li>Im Zeitraum vom 15.10. bis 15.02 keine N-Düngung, keine Gülle und Biogassgülle. Kompost- und Mistgaben sind in diesem Zeitraum erlaubt, sofern die Kriterien des Merkblattes des Landwirtschaftsamts und Interkantonalen Labors „Ausbringen von Gülle, Mist und Recyclingdünger im Winter“ vom Januar 2017, eingehalten werden.</li> </ul>	<p><b>25 % (2)</b></p> <p><b>25 % (2)</b></p> <p><b>50 % (2)</b></p> <p><b>50 % (2)</b></p>

\* Bei besonderen klimatischen Voraussetzungen und in problematischen Böden kann das Landwirtschaftsamt Schaffhausen eine Ausnahme bewilligen



## Einzelmassnahmen (zusätzlich zu Nplus)

	Massnahme	Entschädigung pro ha und Jahr ab 2020 (zusätzlich zu den Beiträgen für BFF gemäss DZV)	Bemerkungen	Sanktionen
<b>1.</b>	<b>Fruchtfolge</b>			
1.1	Extensive Wiese auf stillgelegtem Ackerland	Fr. 2'130.-	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nutzungsvorschriften gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, „extensiv genutzte Wiese“</li> <li>Neuansaat mit Standardmischungen für artenreiche, ausdauernde Heuwiesen (SM Salvia, SM Humida, SM Bromia)</li> <li>Keine Neuansaat im Herbst</li> </ul>	<b>50 % (2)</b> <b>25 % (2)</b> <b>25 % (2)</b>
1.2	Kunstwiese, Naturwiese und Weiden	Fr. 900.-	<ul style="list-style-type: none"> <li>Naturwiesen und Weiden dürfen nicht zu Ackerland umgebrochen werden.</li> <li>Umbruch von Kunstwiesen nur im Frühjahr möglich</li> <li>Umbruch von Kunstwiesen bis spätestens 30. August möglich, sofern die Folgekultur Wintergerste oder Raps ist. Alle anderen Kulturen sind ausgeschlossen.</li> <li>Umbruch frühestens 3 Wochen vor der Folgekultur</li> </ul>	<b>50 % (2)</b> <b>25 % (2)</b> <b>25 % (2)</b> <b>25 % (2)</b>
1.3	Umwandlung Acker zu Buntbrache	Fr. 270.-	Nutzungsvorschriften gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, „Buntbrachen“	<b>50 % (3)</b>
1.4	Umwandlung Acker zu Rotationsbrache	Fr. 450.-	Nutzungsvorschriften gemäss Direktzahlungsverordnung, DZV, „Rotationsbrachen“	<b>50 % (3)</b>

